Landratsamt Fürth

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Landratsamt Fürth . Postfach 1407 . 90507 Zirndorf

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom **/** Unser Zeichen **311-5650-2017-MoM**	Telefon **0911-9773-1377** Telefax **0911-9773-1311**	Ansprechpartner / Zi.Nr. **Herr Mordhorst / 1.12 (Im Pinderpark 4)** E-Mail **m-mordhorst@lra-fue.bayern.de**	Datum **29.03.2017**

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung zur Behandlung von Bienenvölkern gegen die Varroatose

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Gebiet des Landkreises Fürth werden verpflichtet, diese Bienenvölker gegen die Varroatose zu behandeln.

2. Die in der vorstehenden Nummer 1. angeordnete Behandlung ist befristet für das Behandlungsjahr 2017 und hat nach dem Ende der Tracht mit einem zugelassenen Mittel zu erfolgen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Rechtsbehelf gegen die Nummern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).

2. Von dieser Anordnung können auf Antrag Völker ausgenommen werden, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, die die Zucht auf Varroaresistenz vorantreiben sollen. Entsprechende Anträge sind beim Landratsamt Fürth, Sachgebiet 31, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, Tel.: 0911/9773-1377, zu stellen.

3. Imker, die die Anzahl und Standorte ihrer Bienenvölker dem Landratsamt Fürth, Veterinäramt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, Telefon: 0911/9773-1901, noch nicht mitgeteilt haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Zimmer 1.12, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

G r ü n d e:

I.

Die Bienenkrankheit Varroatose ist nahezu weltweit verbreitet und stellt eine tödliche Bedrohung unbehandelter Bienenvölker dar. Die Ursache der Bienenkrankheit Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe, Varroa destructor, die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der vedeckelten Brut.

Der aktuelle Stand der epidemiologischen Situation in Bayern hat sich seit dem Vorjahr nicht grundsätzlich geändert. Nach wie vor besteht in Bayern ein flächendeckender Befall der Bienenvölker, der grundsätzlich einer wirksamen Behandlung aller Bienenvölker bedarf.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Fürth zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG), § 1 Abs. 1 der Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die Nummern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Demnach kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist. Sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

   Die Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verfügt. Sie ist geeignet, den klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose zu verhindern. Weniger belastende Maßnahmen, die den angestrebten Zweck in gleich geeigneter Weise erfüllen, sind nicht ersichtlich. Die mit der Durchführung der angeordneten Behandlung verbundenen Aufwendungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Seuchenbekämpfung, insbesondere da im Falle eines Seuchenausbruchs teils erhebliche wirtschaftliche Verluste drohen.

2. Die Nummer 3. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

3. Die Kostenentscheidung in der Nummer 4. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

Zirndorf, 29.03.2017
Landratsamt Fürth

Siegel
Regierungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.